

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bottrop eingetragene Verein trägt den Namen:

Sportverein Bottrop 2008 e. V. (SVB 08)
Vereinsregister Nr.: 14730

- (2) Er hat Sitz und Verwaltung in Bottrop. Seine Anschrift ist die des/der Vorsitzenden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Kampfsports bzw. Selbstverteidigungssports, Gesundheitssports, sowie Breitensports. Insbesondere werden die Budo-Sportarten, aber auch die Vermittlung fernöstlicher Kunst und Kultur, sowie die Kinder- und Jugendarbeit gefördert. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- (4) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Gründe müssen nicht bekannt gegeben werden. Das Gleiche gilt für eine Ablehnung. Der Antragssteller hat kein Recht auf Einspruch.
Der Antrag soll den Vor- und Zunamen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

- (3) Bei der Aufnahme von Minderjährigen oder Personen, die unter gesetzlicher Betreuung stehen, ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin erforderlich.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Der Austritt wird mit Einzug einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 12,00 Euro wirksam. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- (2) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz 2-maliger Mahnung mit dem Beitrag für 2 Monate im Rückstand bleibt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- (3) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 6 Vereinsfinanzierung

- (1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u. a. beschafft durch
- a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Aufnahmegebühren,
 - c) Spenden,
 - d) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen,
 - e) Entgelte für seine Tätigkeit im Bereich „Durchführung von Sportkursen“, „Durchführung von Lehrgängen“,
 - f) Sonderbeiträge,
 - g) Umlagen,
 - h) Bearbeitungsgebühren nach § 5 (1).
- (2) Mitgliedsbeiträge: Grundlage für Mindestbeiträge (zur Absicherung der Kostendeckung von Versicherungsbeiträgen und Verbandsbeiträgen) und Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist die Beitragsordnung des Gesamtvereins. Darüber hinaus legen die Abteilungen ihre Beiträge und Aufnahmegebühren selbst fest. Alles Weitere regelt die Gebührenordnung der Abteilungen. Die Beitragspflicht besteht bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft (Siehe §5 (1)).
- (3) Vereins- und Abteilungseigentum: Gegenstände, die dem Verein und den Abteilungen gehören, verwaltet der jeweilige Vorstand. Alle Mitglieder verpflichten sich, sorgfältig mit den Gegenständen umzugehen.
- (4) Rechtsgeschäfte: Alle Abteilungen sind finanziell vom Gesamtverein unabhängig, sie sind nicht verpflichtet z.B. zahlungsunfähige Abteilungen zu unterstützen. Die Abteilungsvorstände können jederzeit, wenn sie über die finanziellen Mittel verfügen, Anschaffungen tätigen, ohne dass bei dem Vorstand eine Genehmigung für dieses Geschäft erteilt werden muss. Nur wenn der Verein als Schuldner auftreten sollte, geschieht dies jedoch nur über den geschäftsführenden Vorstand.
- (5) Spenden: Spenden, die an den Gesamtverein fließen, verwaltet der Vorstand. Er kann diese Gelder zum Aufbau neuer Abteilungen und für die Öffentlichkeitsarbeit verwenden, oder verteilt diese Gelder an die Abteilungen.

- (6) Buchführung: Alle Abteilungen und der geschäftsführende Vorstand des Vereins haben über die Finanzen Buch zu führen, hierbei gelten die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung. Am Anfang des neuen Geschäftsjahres ist die geprüfte Buchführung des vorangegangenen Jahres vorzulegen.
- (7) Kosten und Auslagen: Den Umgang mit Kosten und Auslagen regelt die Beitragsordnung des Gesamtvereins. Allen Mitgliedern, die nach Absprache Ausgaben für den Nutzen des Vereins getätigt haben, sind diese Ausgaben zu erstatten.
Die Trainer/Übungsleiter erhalten eine angemessene Entschädigung und Fahrtkostenerstattung.
- (8) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den „Kodokan-Budo-Verband Deutschland e.V.“, der dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (9) Beitragsbefreiungen:
1. Alle Übungsleiter, die eine regelmäßige (länger als 6 Monate am Stück) Aufwandsentschädigung erhalten und gleichzeitig noch selbst aktiv sind, zahlen nur 25% der Beiträge.
 2. Der Vorstand wird ermächtigt, im Einzelfall auf einen schriftlichen Antrag hin, Mitglieder von ihren Beitragspflichten ganz oder teilweise zu befreien. Die Befreiung muss in der Person des Antragsstellers gerechtfertigt und im Einzelfall begründet sein.
 3. Alle Personen, die ein Amt im geschäftsführenden Vorstand bekleiden und dieses ehrenamtlich erfüllen, sind beitragsfrei.
 4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7

Vereinsverständnis

- (1) Zusammenschluss: Der Gesamtverein versteht sich als Zusammenschluss verschiedener Sport- und Freizeitarten, die sich gegenseitig unterstützen und fördern, sowie gemeinsam ihre Interessen vertreten und alles unterlassen, was dem Verein als Ganzes, oder einer einzelnen Abteilung schädigen könnte.
- (2) Das Vereinseblem: Das Emblem des Vereins wird vom Vorstand festgelegt. Er beinhaltet den Schriftzug „SVB 08 E. V.“
- (3) Die Embleme der Abteilungen: Der in (2) angeführte Schriftzug ist für alle Abteilungen, die sich dem Verein anschließen, verbindlich. Der Schriftzug muss deutlich lesbar sein. Ansonsten steht die Gestaltung der Abteilungsemele den Abteilungen offen. Es dürfen jedoch keine Symbole verwendet werden, die aufgrund der deutschen Geschichte verboten sind, es dürfen auch keine Symbole verwendet werden, die aus einem anderen Kulturkreis stammen, jedoch hier eine andere Deutung besitzen, hierbei sei als Beispiel das Hakenkreuz erwähnt, das im Buddhismus ein Glückssymbol darstellt.

§ 8

Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand (erweitert)
3. der geschäftsführende Vorstand (Hauptvorstand) im Sinne des § 26 BGB

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

-	dem/der 1. Vorsitzenden	geschäftsführend
-	dem/der 2. Vorsitzenden und Schriftführer	geschäftsführend
-	dem/der 1. Kassierer/in	geschäftsführend
-	dem/der 2. Kassierer/in	geschäftsführend
-	dem/der Jugendwart/in	erweitert
-	den Abteilungsleitern/innen	erweitert

Die Amtszeit beträgt 6 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

(2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der ersten Kassierer/in und dem/der zweiten Kassierer/in.

(3) Der Verein wird durch den/die 1. Vorsitzende/n allein oder von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

(4) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Über die gefassten Beschlüsse sind Protokolle zu führen. Das Protokoll ist von dem ersten Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden.

Der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber wenn dies die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären.

(6) Vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Vorstands werden durch Nachwahl des Vorstands ersetzt. Das nachgewählte Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis seine Wahl durch die Mitgliederversammlung entweder bestätigt wurde, oder durch die Mitgliederversammlung eine neue Wahl erfolgt ist.

(7) Der/die Jugendwart/in gehört zum erweiterten Vorstand, diese Person muss mindestens 16 Jahre und ist im Vorstand beratend zu Jugendfragen tätig.

(8) Die Abteilungsleiter vertreten ihre einzelnen Abteilungen, sie werden von den jeweiligen Abteilungsmitgliedern gewählt.

(9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder eine Stimme.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich, per Fax, E-Mail oder Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen. Die Frist, bei Zusendung auf dem Postweg, beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe.

Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 10% der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

- (5) Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen müssen vor der Jahreshauptversammlung durchgeführt werden, hierbei haben nur die Mitglieder der jeweiligen Abteilungen das Stimmrecht.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift durch den Schriftführer oder einen von der Versammlung gewählten Protokollführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer/Protokollführer zu unterschreiben.
- (8) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet.
Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- (9) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die

Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.

- (10) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- (11) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
- (12) Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden.
Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.
Antragsberechtigt sind:
 - a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Drittel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.
- (13) Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an den/die Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall an ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu richten. Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, haben innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags, im Übrigen nach dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.
- (14) Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht überschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Verein (alternativ: beim Vorstand gemäß § 26 BGB) maßgeblich. Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, bestimmen die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.
- (15) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform (ggf. alternativ: durch Veröffentlichung im internen Mitgliederbereich auf der Internetseite des Vereins) bekanntzumachen.
- (16) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch eine besonders einberufene Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung „Auflösung des Vereins“ erfolgen, wobei $\frac{3}{4}$ der Anwesenden für die Auflösung stimmen müssen.

§ 12

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes;
2. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
3. Entlastung des Gesamtvorstandes;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Beschlussfassung über Umlagen
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
8. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
9. Beschlussfassung über Anträge.

§ 13

Vereinsjugend

- (1) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbständig und entscheidet über die Verwaltung, der ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (2) Der/die Jugendwart/in gehört zum erweiterten Vorstand und muss mindestens 16 Jahre alt sein und wird in der Mitgliederversammlung durch die Jugendlichen gewählt.

§ 14

Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15

Abteilungen

- (1) Der Verein ist in einzelne Abteilungen gegliedert. Da sie im Rahmen der Satzung selbständig sind, werden sie durch einen Abteilungsvorstand geleitet. Der Abteilungsvorstand besteht aus dem/der ersten Abteilungsleiter/in, dem/der zweiten Abteilungsleiter/in, dem/der ersten Kassierer/in und dem/der zweiten Kassierer/in. Der Abteilungsvorstand ist im Rahmen der Satzung geschäftsführend.
- (2) Mit Gründung des Vereins ist automatisch die „Hauptabteilung“ gegründet. Deren Abteilungsleitung entspricht dem geschäftsführenden Vorstand. Diese Abteilung umfasst alle Sportangebote, solange es organisatorisch und finanziell sinnvoll ist. Werden die Mitglieder einer Sportgruppe so zahlreich, dass der Verwaltungsaufwand nicht mehr durch den Vorstand im erforderlichen Maße zu erledigen ist, so ist aus der Gruppe eine eigene Abteilung zu gründen. Über die Gründung ist eine Niederschrift zu führen.

- (3) Die Abteilungen können sich mit Zustimmung des Vorstands den jeweiligen Verbänden anschließen, sofern keine Bedenken gegen den Verband seitens des Vereinsvorstands bestehen.
- (4) Die Jahreshauptversammlung der Abteilungen hat vor der des Gesamtvereins (Hauptabteilung) stattzufinden.

§ 16

Auflösung einzelner Abteilungen

- (1) Die Auflösung einzelner Abteilungen des Vereins kann nur durch eine besonders einberufene Abteilungsversammlung mit der Tagesordnung „Auflösung der Abteilung“ erfolgen, wobei $\frac{3}{4}$ der Anwesenden für die Auflösung stimmen müssen. Die verbleibenden Abteilungsmittel an Geld- und Sachwerten fallen an den Verein.

§ 17

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine/n Datenschutzbeauftragte/n.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Gründerversammlung am 18.05.2008 beschlossen und durch Beschluss vom 20.10.2009 geändert.
Letzte Änderung: 24.11.2023

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.